

## **Ergebnisprotokoll**

der 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima  
(VIII. Wahlperiode)  
am 09.10.2014

**Tagungsort:** Sitzungssaal 8B UG beim Regionalverband FrankfurtRheinMain,  
Poststraße 16 in Frankfurt am Main

**Beginn:** 9:00 Uhr **Ende:** 10:15 Uhr

**Teilnehmer:** Herr Dr. Dapp, Ausschussvorsitzender

Herr Banzer i.V.

Herr Herkströter i.V.

Frau Simon

Herr Becker

Herr Lehner

Frau Steiner

Herr Berg

Herr Röttger i.V.

Herr Stolpp i.V.

Herr Filges

Herr Schindler i.V.

Herr Sudra

Herr Geiß

Herr Schneider

**Fraktionsgeschäftsführer/in:**

Herr Jung

Frau Suffert

**Fraktionsvorsitzender:**

Herr Rock

**Obere Landesplanungsbehörde:**

Herr Dr. Beck

Frau Güss

Herr Krämer

Frau Wittersheim

Frau Buschkühl-Lindermann

Frau Scheuermann

**Obere Naturschutzbehörde:**

Frau Enders

Herr Mecke

**Gäste:**

Frau Dietrich (ESWE Taunuswind GmbH)

Herr Gödel (Rettet den Taunuskamm e.V.)

**Schriftführerin:**

Frau Bausenwein

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima
2. Mitteilung über den aktuellen Stand der Umsetzung des Hessischen Energiegipfels
3. Sachstand zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen
4. Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen (Entwurf 2013)  
hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 24. Juli 2014 zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima (UEK) vom 10. Juli 2014  
**Drs. Nr. VIII / 14.15**
5. Antrag der ESWE Taunuswind GmbH auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden - **Drs. Nr. VIII / 90.1**
6. Anfragen und Mitteilungen

**zu TOP 1:** Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima

**Herr Dr. Dapp** begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist. Das Protokoll der 11. Sitzung des UEK wurde genehmigt.

**zu TOP 2:** Mitteilung über den aktuellen Stand der Umsetzung des Hessischen Energiegipfels

**Frau Güss** berichtete, dass keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

**zu TOP 3:** Sachstand zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen

**Frau Güss** erläuterte, dass gegenwärtig die Stellungnahmen privater Einsender in Bearbeitungseinheiten (BE's) zerlegt und anschließend verschlagwortet werden. BE's, die naturschutzfachliche oder umweltfachliche Belange betreffen, sind teilweise an die Fachdezernate weitergegeben worden. Für das Gesamtgebiet wurden bislang rund 3.800 BE's generiert. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind Artenschutz, Anträge auf Übernahme der kommunalen Vorstellungen, die 600m-Abstandsregelung zur Außenbereichsbebauung, das Landschaftsbild und der Denkmalschutz. Zum Zeitplan sei aktuell auch seitens der Fachdezernate keine Aussage möglich. Bereits absehbar sei, dass der RVS bis einschließlich Anfang 2015 keine BE's zur Beratung vorgelegt werden können. Angaben zur Zeitschiene können voraussichtlich in der nächsten Sitzungsrunde im Dezember 2014 gemacht werden.

**zu TOP 4:** Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen (Entwurf 2013)  
hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 24. Juli 2014 zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima (UEK) vom 10. Juli 2014  
**Drs. Nr. VIII / 14.15**

**Herr Rock (FDP)** gab an, dass seine Fraktion nach der schriftlichen Beantwortung der Anfrage keine weiteren Nachfragen habe.

**zu TOP 5:** Antrag der ESWE Taunuswind GmbH auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden - **Drs. Nr. VIII / 90.1**

Zusätzlich lag mit der **Drs. VIII / 90.2** ein Antrag der CDU-Fraktion auf Zurückstellung der Entscheidung über den Abweichungsantrag vor. Im Vorfeld wurden den Fraktionen am 5. und 8. Oktober 2014 Unterlagen von Rettet den Taunuskamm e.V. per Email zugesandt (siehe Anlage 1).

**Herr Dr. Dapp** schlug vor, dass zuerst Herr Gödel von Rettet den Taunuskamm e.V. anhand einer Präsentation neue Erkenntnisse der Bürgerinitiative vorstellt und anschließend die Antragstellerin, die ESWE Taunuswind GmbH, Position bezieht. Der Ausschuss folgte diesem Vorschlag einstimmig.

In seiner Präsentation argumentierte **Herr Gödel** von Rettet den Taunuskamm e.V., dass die dem Abweichungsantrag zugrundeliegenden Gutachten erhebliche Mängel aufweisen und aus seiner Sicht eine Zustimmung zum Abweichungsantrag nicht möglich sei. Der Vortrag von Herrn Gödel ist dem Protokoll als Anlage 2 beigelegt. Anschließend folgte die Stellungnahme von **Frau Dietrich** von der ESWE Taunuswind GmbH. Sie stellte fest, dass die Bürgerinitiative das Gall-Gutachten aus einem früheren Projektstadium mit dem konkret dem Abweichungsantrag zugrunde gelegten Ansatz des Fachgutachtens von Schmal + Ratzbor und daraus falsche Rückschlüsse ziehe. Sie unterstrich, dass für die Planungen umfangreiche Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Stellungnahme von Frau Dietrich von der ESWE Taunuswind GmbH ist dem Protokoll ebenfalls beigelegt (Anlage 3).

**Frau Enders** betonte, dass sich die behandelte Thematik auf Regionalplanebene abspiele und nicht auf Zulassungsebene. Bei der Oberen Naturschutzbehörde fand bislang eine grundsätzliche naturschutzfachliche Prüfung statt. Die detaillierte Prüfung eines konkreten Standorts sei nach erfolgter Antragstellung dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten. **Herr Mecke** erläuterte die Methodik der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Hinsichtlich des relevanten Prüfkriteriums „qualitativ-funktionale Besonderheiten“ komme das vorgelegte Gutachten zu dem Ergebnis, dass in den betrachteten Bereichen keine Lebensraumtypen spezieller Ausprägung in Anspruch genommen würden. Die Obere Naturschutzbehörde teile diese Einschätzung. Darüber hinaus seien im Vorschlag der Abweichungszulassung Maßgaben aufgenommen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes verhindern.

**Herr Dr. Dapp** dankte Herrn Gödel, Frau Dietrich, Frau Enders und Herrn Mecke für die Ausführungen und bat die CDU-Fraktion, den vorgelegten Antrag (Drs. Nr. VIII / 90.2) auf Zurückstellung der Entscheidung über den Abweichungsantrag zu begründen.

**Herr Röttger (CDU)** führte dazu aus, dass der Bürgermeister der Stadt Taunusstein Gespräche mit der Antragstellerin, der ESWE Taunuswind GmbH, geführt habe. Ziel der Gespräche sei, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und alternative Standorte zu diskutieren. Vor Abschluss dieser Gespräche sei eine Entscheidung über die Abweichung verfrüht.

**Herr Berg (SPD)** zitierte daraufhin aus der Presse, dass laut ESWE keinerlei Gespräche dieser Art stattgefunden haben. Der Antrag der CDU verfolge lediglich den Zweck, die Entscheidung über die Abweichung zu verzögern. Seine Fraktion werde dem Antrag daher nicht zustimmen. **Herr Gerfelder (SPD)** ergänzte, dass der Antrag der CDU nicht erkennen lasse, inwiefern die von der RVS zu treffende Entscheidung über die Abweichung mögliche Gespräche zwischen der Stadt Taunusstein und der ESWE Taunuswind GmbH beeinflusse. Seit Vorliegen des Abweichungsantrags hätten alle Fraktionen die Möglichkeit gehabt, sich hinreichend zu informieren, so dass eine Entscheidung über den Antrag heute möglich sei. **Frau Simon (DIE GRÜNEN)** führte aus, dass die Entscheidung über das Abweichungsverfahren noch keine Aussage darüber trifft, ob es auf dem Taunuskamm Windkraft geben wird, da im Rahmen der Genehmigung detailliert überprüft werde, ob die Maßgaben eingehalten werden. **Herr Filges (Die GRÜNEN)** unterstrich, dass nach Ansicht seiner Fraktion eine verträgliche Standortwahl und ein angepasster Betrieb möglich sei und eine umfangreiche Befassung mit dem Antrag in den letzten Monaten erfolgen konnte, so dass seine Fraktion keine Notwendigkeit für eine weitere Verschiebung sehe.

**Herr Rock (FDP)** erläuterte, dass seine Fraktion den Antrag der CDU als prüfenswert erachte und die von der BI Rettet den Taunuskamm e.V. und von der ESWE Taunuskamm GmbH vorgebrachten Argumente näher diskutieren möchte. Er stellte daher den Antrag, die Entscheidung in die nächste Runde zu verschieben.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ **Herr Dr. Dapp** über den Antrag der CDU-Fraktion, **Drs. Nr. VIII / 90.2**, abstimmen.

**Beschluss:** Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima lehnt den Antrag der CDU (Drs. Nr. VIII / 90.2) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der CDU- und FDP-Fraktion, mehrheitlich ab.

Als nächstes ließ **Herr Dr. Dapp** über den Geschäftsordnungsantrag der FDP-Fraktion, die Abstimmung über die Abweichungsentscheidung in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben, abstimmen.

**Beschluss:** Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima lehnt den Antrag der FDP-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der CDU- und FDP-Fraktion, mehrheitlich ab.

Im Anschluss ließ **Herr Dr. Dapp** über die Vorlage **Drs. Nr. VIII / 90.1** abstimmen

**Beschluss:** Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima stimmt dem beabsichtigten Abschluss des Abweichungsverfahrens (Drs. Nr. VIII / 90.1) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen FDP-Fraktion, bei Enthaltung der CDU-Fraktion, mehrheitlich zu.

**zu TOP 6:** Anfragen und Mitteilungen

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss **Herr Dr. Dapp** die Sitzung.

Der Vorsitzende des Ausschusses für UEK

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Dapp', written in a cursive style.

Dr. Klaus Dapp

Schriftführerin

gez. Esther Bausenwein

FrInaT GmbH · Egonstraße 51-53 · D-79106 Freiburg

Rathausfraktion Bürgerliste Wiesbaden  
Schloßplatz 6  
65183 Wiesbaden

Geschäftsführer:  
**Dr. Robert Brinkmann**  
Beratender Ingenieur

Tel +49 761 208 999 60  
brinkmann@frinat.de

**Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm  
Zur Gültigkeit unserer Stellungnahme vom 24.04.2014 nach Vorlage des Gutachtens vom Büro  
Gall Butzbach, Oktober 2013**

Freiburg, 08.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der neuen Unterlagen. Ich habe das relevante Gutachten vom Büro Gall vom November 2013 kurzfristig überschlägig geprüft.

Richtig ist, dass einige der in meiner Stellungnahme angeführten Kritikpunkte, z.B. in Bezug auf die Angabe zu Standorten und Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte, nun geklärt werden konnten. Die Formulierung aus der Begründung zur Beschlussempfehlung für das hier relevante Zielabweichungsverfahren, wonach sich "etliche" Kritikpunkt erübrigt hätten, ist allerdings nicht zutreffend.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den von mir vorgebrachten Kritikpunkten erfolgt in der Begründung nicht. Grundsätzliche Kritikpunkte konnten nach wie vor nicht ausgeräumt werden. Diese beziehen sich weiterhin besonders auf die Diskussion und Bewertung der Erfassungsergebnisse.

Die Interpretation der Daten im Rahmen des Fachgutachtens Fledermäuse von Gall 2013 sowie weiter ausgeführt im Artenschutzgutachten von Schmal + Ratzbor 2014, dass eine niedrige Aktivität am Boden mit einer niedrigen Aktivitätsdichte in der Höhe gleichzusetzen ist, ist unzulässig. Wie auch in vielen anderen Abschnitten der Präsentation der Ergebnisse fehlt hier grundsätzlich eine kritische Auseinandersetzung mit methodisch bedingten Defiziten der Erfassung. Diese Mängel sind besonders gravierend, da auf Basis dieser lückenhaften Datenlage weitreichende Schlussfolgerungen gezogen werden.

Dichteangaben (z.B. überdurchschnittliches/unterdurchschnittliches Vorkommen) eignen sich in der dargestellten Form nicht für die Bewertung des Kollisionsrisikos. Die Schlussfolgerung, dass nur von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden kann, wenn die Aktivität am Boden überdurchschnittlich ist, ist fachlich unzulässig. Neue Studien zeigen, dass von der Aktivität am Boden nicht unmittelbar auf die Aktivität in Gondelhöhe geschlossen werden kann. Die gewählte Bewertungsmethode ist daher ungeeignet. In der Folge sind auch die Schlussfolgerungen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sei für alle Arten nicht zu erwarten, unzutreffend.

Aufgrund der in unserer Stellungnahme bereits kritisierten unvollständigen Fledermaus-Bestandserfassung und insbesondere aufgrund unzulässiger Bewertungsansätze ist das Artenschutzgutachten von Schmal & Ratzbor 2014 fachlich ungenügend. Nach unserer Einschätzung ist eine Beeinträchtigungen von Fledermäusen (Lebensstättenverlust/ Kollisionsrisiko) durch den geplanten Windpark sehr wahrscheinlich. Dieser neue Sachverhalt sollte bei der Standortentscheidung berücksichtigt werden.

In den Auflagen der Beschlussempfehlung wird in Punkt 3 aufgeführt, dass die Standorte für die Windenergieanlagen so zu optimieren sind, dass artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG nicht eintreten. Daraus kann abgeleitet werden, dass die entscheidende Behörde sehr wohl erkennt, dass artenschutzrechtliche Verbote auftreten - im Gegensatz zur Aussage des Artenschutzgutachtens von Schmal & Ratzbor 2014, wo ein Auftreten von entsprechenden Verbotstatbeständen verneint wird. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung infolge von Kollisionen sind aber Standortverschiebungen ungeeignet. Hier hätte neben dem Standort auch der Betrieb der Anlagen angesprochen werden müssen: "Standort **und Betrieb** der Anlagen sind so zu optimieren...".

Sollten die Artenschutzbelange auf der Genehmigungsebene detailliert geprüft werden - was m.E. zwingend erforderlich ist - muss ein fachlich einwandfreies Gutachten zu Grunde liegen. Die von mir in meiner Stellungnahme dargelegten Kritikpunkte in Bezug auf die grundsätzlichen Kernaussagen des Artenschutzgutachtens vom Büro Schmal & Ratzbor 2014 bestehen weiterhin und konnten auch durch die Vorlage des aktuellen Gutachtens von Gall vom November 2013 nicht entkräftet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Brinkmann

# Stellungnahme in forst- und naturschutzfachlicher Sicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung „Taufuskamm“; hier: Gutachten *Schmal + Ratzbor Ziffer 7*

## Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

### 1. Gegenstand

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Standorte der 4 projektierten Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Wiesbaden Nr. 9, 10, 11, 12 aufgrund einer Ortsbegehung am 30.8.2014.

Die Standorte entsprechen dem aktuellen Planungsstand vom November 2013 nach erfolgter „Standortoptimierung“.

Anlagen Nr.	Potenzieller Vorhabensbereich	Standort Territorium	Standort Rechtswert	Standort Hochwert	Lat	Lon	Google Maps Eingabe
9	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 440103	5551630	50.113.893	8.162.247	N 50.113893 E 8.162247
10	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 440029	5551975	50.116.988	8.161.158	N 50.116988 E 8.161158
11	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 439510	5552247	50.119.382	8.153.856	N 50.119382 E 8.153856
12	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 440013	5552603	50.122.634	8.160.835	N 50.122634 E 8.160835

Die Gutachter gehen von den Fachkonventionsvorschlägen von *Lambrecht und Trautner (2007)* und von der Grundannahme aus, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps (LRT), der innerhalb eines FFH-Gebietes zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung ist.

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die sich auf qualitative und quantitative Kriterien stützen. Die Gutachter heben auf diese Einzelfallprüfung ab und kommen zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen alle als nicht erheblich einzustufen seien.

### 2. Feststellungen aufgrund der Ortsbegehung

#### Projektierter Standort der WEA Nr. 9

Der Standort ist auf einem 5 m breiten Erdweg, der von NW nach SO verläuft und unmittelbar an einen Altbuchenbestand (mit einzelnen Fichten) angrenzt. Dieser Bestand ist als LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, Erhaltungsstufe B (gut) ausgewiesen. Auf der anderen Wegseite stockt ein (nicht als LRT gekennzeichnet) Biototyp „bodensaurer Buchenwald“, ein etwa 60-jähriger Mischbestand mit ca. 50 % mitherrschenden Buchenstämmen, gruppenweise gemischt mit Fichten, Douglasien, Lärchen.

Die Flächeninanspruchnahme der WEA, legt man nach dem früheren Gutachter *Gall* einen 100m – Radius zugrunde, der sowohl die baubedingten als auch die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch Baumfällungen erfasst, fällt die Hälfte der Fläche in den LRT – Hainsimsenbuchenwald (15.700 m<sup>2</sup>), die andere Hälfte in den ca. 60-jährigen Mischbestand.

In dem Mischbestand steht nahe am Weg, also im Zentrum der zu beanspruchenden Fläche, ein sogenannter „Habitatbaum“. Habitatbäume sind aus Gründen des Natur-(Arten-)schutzes von der forstlichen Nutzung ausgenommen und entsprechend markiert. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald, die 2010 durch das Umweltministerium in Kraft gesetzt wurde (*Hessen-Forst.de/Naturschutzleitlinie*).

Die Habitatbäume sind relevant für das Prüfkriterium A (qualitativ-funktionale Besonderheiten).



Im Ergebnis sind die für den Standort Nr. 9 in der Tabelle 6 des Gutachtens enthaltenen Angaben falsch und unvollständig.

#### **Projektierter Standort der WEA Nr. 10**

Der Standort ist außerhalb LRT – Haimsimsenbuchenwald projektiert. Das geneigte Gelände lässt bei Realisierung einen größeren Eingriff in den bestehenden ca. 40-jährigen Buchenbestand (mit einzelnen Fichten und Lärchen) erwarten als die rechnerische Herleitung mit dem 100 m Radius ergibt.

Für die Zuwegung kommt sowohl die östlich (unterhalb) vorbeiführende Kaiser-Wilhelmstraße als auch der im gleichen Abstand nordwestlich (oberhalb) gelegene Forstweg in Frage. In beiden Fällen sind - durch das Gelände bedingt - Eingriffe auch in den benachbarten und zu durchquerenden LRT - Hainsimsenbuchenwald unvermeidlich. Diese werden vorsichtig auf 2000 m<sup>2</sup> geschätzt.

Auch für diesen Standort sind mindestens 4 ausgewiesene Habitatbäume als relevant für das Prüfkriterium A (qualitativ-funktionale Besonderheiten) zu berücksichtigen.

Im Ergebnis sind die für den Standort Nr. 10 in Tabelle 6 des Gutachtens getroffenen Angaben unvollständig und falsch.

#### **Projektierter Standort der WEA Nr. 11**

Der projektierte Standort der WEA Nr. 11 liegt außerhalb des ausgewiesenen LRT – Haimsimsenbuchenwald (Wertstufe B), der allerdings ca. 60 m südwestlich angrenzt. Es ist der gleiche Bestand, an den weiter südöstlich der Standort Nr. 9 angrenzt.

Legt man wieder den Radius von 100 m zugrunde, so wird eine Teilfläche von rd. 6000 m<sup>2</sup> diesen Lebensraumtyp beanspruchen.

Der überwiegende Flächenanteil würde den ca. 40-jährigen Mischbestand aus Fichten, Lärchen, Douglasien sowie Buchen im Zwischen- und Unterstand beanspruchen.

Hinzu kommen weitere Flächenbeanspruchungen durch die notwendigen Zufahrten vom Rheinhöhenweg aus.

Im Ergebnis sind die für den Standort Nr. 11 in Tabelle 6 des Gutachtens getroffenen Angaben falsch.

#### **Projektierter Standort der WEA Nr. 12**

Der projektierte Standort liegt knapp außerhalb des benachbart kartierten LRT – Haimsimsen-Buchenwald.

Der Waldbestand ist ein ca. 30-jähriger Fichten -, Douglasien - Bestand mit einzelnen Lärchen, der mit Buchen horstweise gemischt ist. Ein größerer Buchenhorst liegt im Zentrum der Fläche.

Die Zuwege vom Rheinhöhenweg aus nehmen ca. 1.500 m<sup>2</sup> (150 Meter x 10 Meter Breite) in Anspruch, ggf. auch tw. aus dem benachbarten LRT – Haimsimsen-Buchenwald.

Im Ergebnis sind die für den Standort Nr. 12 in Tabelle 6 des Gutachtens getroffenen Angaben unvollständig.

## Zusammenfassung

Die im Gutachten getroffenen Aussagen für die genannten 4 Standorte von WEA zur Betroffenheit des LRT Hainsimsen-Buchenwald sind – wie dargestellt - im wesentlichen falsch sowie unvollständig. Unvollständig insbesondere im Hinblick auf die Naturschutzaspekte, die nur am Beispiel der Habitatbäume genannt wurden, aber auch auf den Schutz bestimmter geschützter Arten noch erweitert werden können. Damit ist das Bewertungskriterium A (qualitativ-funktionale Besonderheiten) mindestens bei den Standorten 9 und 10 nicht erfüllt.

Zum Ausmaß der voraussichtlichen Flächenbeanspruchung sind sowohl die baubedingten Eingriffe in den Waldbestand als auch die anlagenbedingten (dauerhaften) Eingriffe und Versiegelungen zu berücksichtigen.

Aus den in der Anlage zusammengefassten Flächenverlusten ergibt sich, dass sowohl bei Bewertungskriterium B (quantitativ-absoluter Flächenverlust) als auch bei Bewertungskriterium C (quantitativ-relativer Flächenverlust) die Orientierungswerte überschritten werden und damit die Kriterien nicht erfüllt werden.

Die Gutachter hatten auf diese Einzelfallprüfungen abgehoben; ihr Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen alle als nicht erheblich einzustufen seien, ist deshalb nicht haltbar.

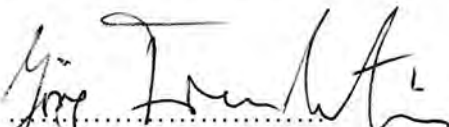
Der Grundsatz, dass die projektierten Eingriffe eine erhebliche Beeinträchtigung sind, bleibt damit erhalten.

Es kommt hinzu, dass nach den Eingriffen weitere Lebensraumverluste zu erwarten sind, die bisher überhaupt nicht genannt wurden, z. B. durch Windwurf, Schneebruch sowie Sonneneinstrahlung mit nachfolgendem Insektenbefall. Diese kurzfristigen Folgen treten fast immer auf, wenn ein geschlossener Bestand inselförmig oder am Rand durch Kahlschlag aufgerissen wird, wie man das allenthalben bei Straßenverbreiterungen im Wald sehen kann.

Die für die baubedingten Kahlschläge (auf Seite 28 des Gutachtens, im Abschnitt über der Tabelle 6) getroffene Aussage, diese können ja nach der Errichtung der WEA wieder aufgeforstet werden, greift natürlich zu kurz. Sie berücksichtigt nicht, dass der Kahlschlag in einem Jahrzehnte lang gewachsenen Lebensraum allein mit einer Wiederaufforstung grundsätzlich nicht auszugleichen ist. Die Zeitdifferenz von Jahrzehnten von der Aufforstung bis zum Erreichen des vorherigen Bestandesalters wird in vergleichbaren Fällen schon als ökonomischer Schaden entschädigt. Sie stellt aber auch einen dauerhaften wesentlichen Eingriff in allen ökologischen Belangen gegenüber dem Ausgangszustand dar.

Das gilt sowohl für die Flächen innerhalb des ausgewiesenen Lebensraumtyps als auch für die angrenzenden Waldbestände auf gleichem Standort und in gleicher Struktur, die seinerzeit wegen des jüngeren Alters nicht in den kartierten Lebensraumtyp einbezogen worden sind.

Wenn schon innerhalb eines Lebensraumtyps des FFH-Gebietes das Gebot der Erhaltung und Entwicklung sowie das Verbot der Verschlechterung besteht, so steht auch die gesamte Gebietskulisse der ausgewiesenen FFH-Gebiete grundsätzlich unter einem besonderen Schutz gegen Flächenverluste durch Eingriffe der projektierten Art.



Jörg Freudenstein

Forstbeamter (MR) a.D.  
Kantstr. 48  
65232 Taunusstein

## Stellungnahme in forst- und naturschutzfachlicher Sicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung „Taunuskamm“; hier: Gutachten Schmal + Ratzbor Ziffer 7

- Begehung der im FFH Gebiet geplanten 4 Standorte 9-12 (s. Karte) mit Herrn Freudenstein (Forstbeamter (MR) a.D.) kommt zum Schluss: „**Die im Gutachten getroffenen Aussagen für die genannten 4 Standorte von WEA zur Betroffenheit des LRT Hainsimsen-Buchenwald sind – wie dargestellt - im Wesentlichen falsch sowie unvollständig.**“
- Gemäß den Fachkonventionsvorschlägen von Lambrecht und Trautner (2007) gibt es mehrere Kriterien, eines besagt es dürfen max. 2.500m<sup>2</sup> LRT abgeholzt/zerstört werden
- Gemäß der Gutachten von Gall und Ratzbor sind 77.008m<sup>2</sup> im FFH Gebiet betroffen
- Gemäß des Gutachtens von Ratzbor sind 0m<sup>2</sup> des LRT Hainsimsen Buchenwald (s. Karte grün) betroffen
- Gemäß des Gutachtens von Ratzbor sind evtl. weitere (unbewertete) Beeinträchtigungen bzgl. der Zuwegung möglich
- Mit dem in den Gutachten von Gall und Ratzbor angenommenen Betroffenheits-Radius von 100m um die Standorte und Zuwegung sind jedoch unseren Recherchen zufolge 25.200m<sup>2</sup> LRT betroffen, was weit jenseits der erlaubten 2.500m<sup>2</sup> liegt.
- Darüber hinaus befinden sich 5 Habitatbäume im betroffenen Gebiet.

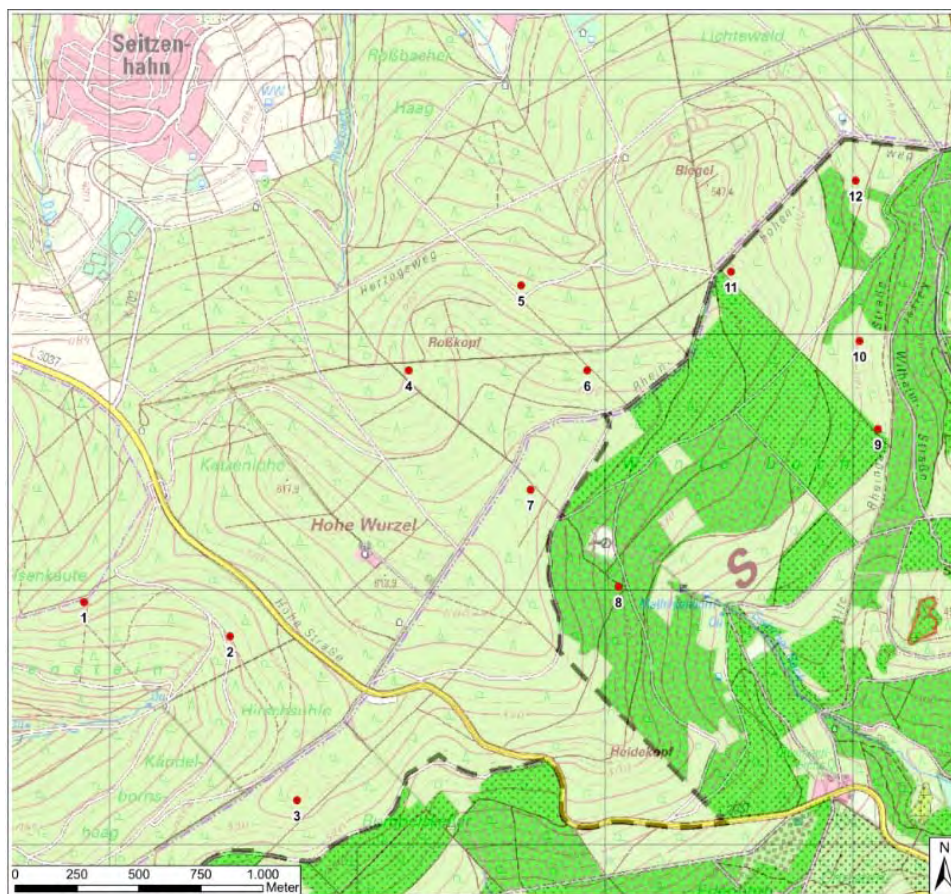


Abbildung 4: Lage der Standortbereiche im potenziellen Vorhabensbereich "Hohe Wurzel"

## Aus dem Ratzbor Gutachten: FFH-Vertraeglichkeitspruefung- Taunuskamm.pdf

Anlagen Nr.	Potenzieller Vorhabensbereich	Standort Territorium	Standort Rechtswert	Standort Hochwert
8	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 439056	5551012
9	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 440103	5551630
10	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 440029	5551975
11	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 439510	5552247
12	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 440013	5552603
13	Eichelberg/Rentmuer	Stadt Taunusstein	32 441434	5553891

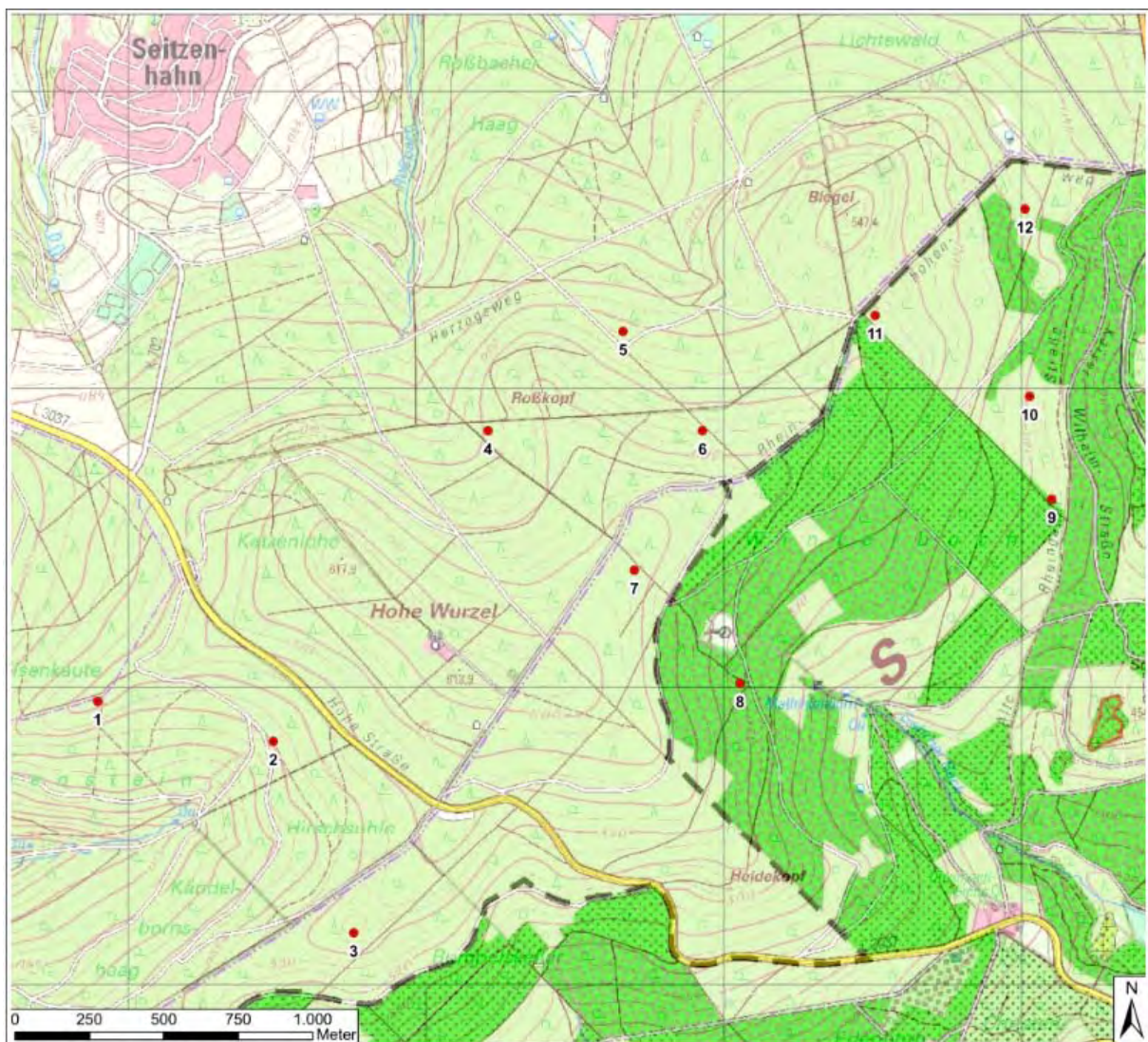


Abbildung 4: Lage der Standortbereiche im potenziellen Vorhabensbereich "Hohe Wurzel"

Anmerkung: Die Koordinaten sind in UTM 32 Zone N angegeben und beschreiben etwa den Schwerpunkt der jeweiligen Standortbereiche

## Prüfung Google Maps

Umrechnung ([http://www.deine-berge.de/umrechner\\_koordinaten.php](http://www.deine-berge.de/umrechner_koordinaten.php) oder

[https://upd.geodatenzentrum.de/geodaten/gdz\\_rahmen.gdz\\_div?gdz\\_spr=deu&gdz\\_akt\\_zeile=3&gdz\\_anz\\_zeile=6&gdz\\_user\\_id=0](https://upd.geodatenzentrum.de/geodaten/gdz_rahmen.gdz_div?gdz_spr=deu&gdz_akt_zeile=3&gdz_anz_zeile=6&gdz_user_id=0)):

Anlagen Nr.	Rechtswert	Hochwert	Dez Lat	Dez Lon
9	32 440103	5551630	50.11389311	8.16224664
10	32 440029	5551975	50.11698819	8.16115754
11	32 439510	5552247	50.11938159	8.15385577
12	32 440013	5552603	50.12263412	8.16083505

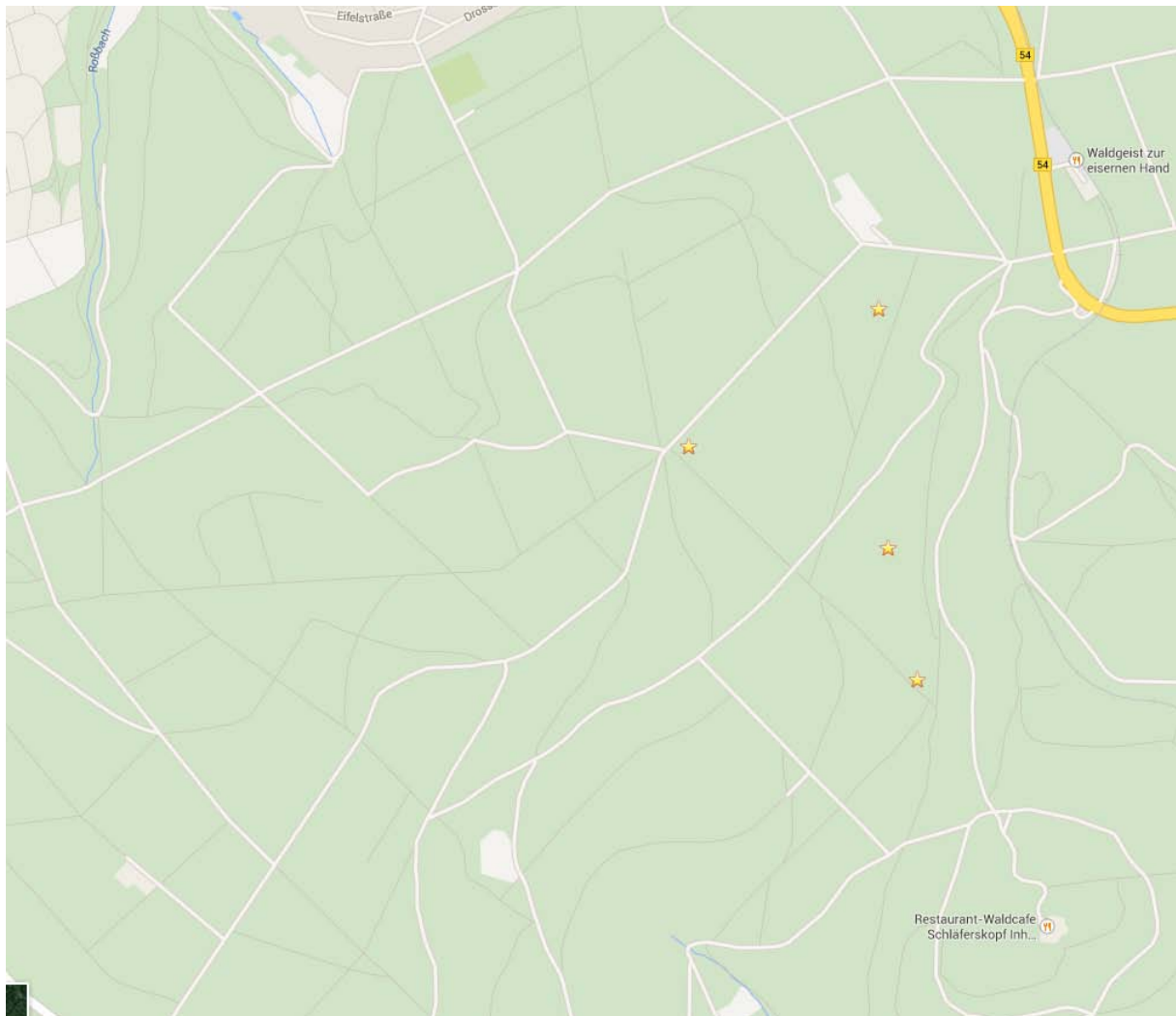
Eingabe Googlemaps:

Für 09 – „50.11389311, 8.16224664“

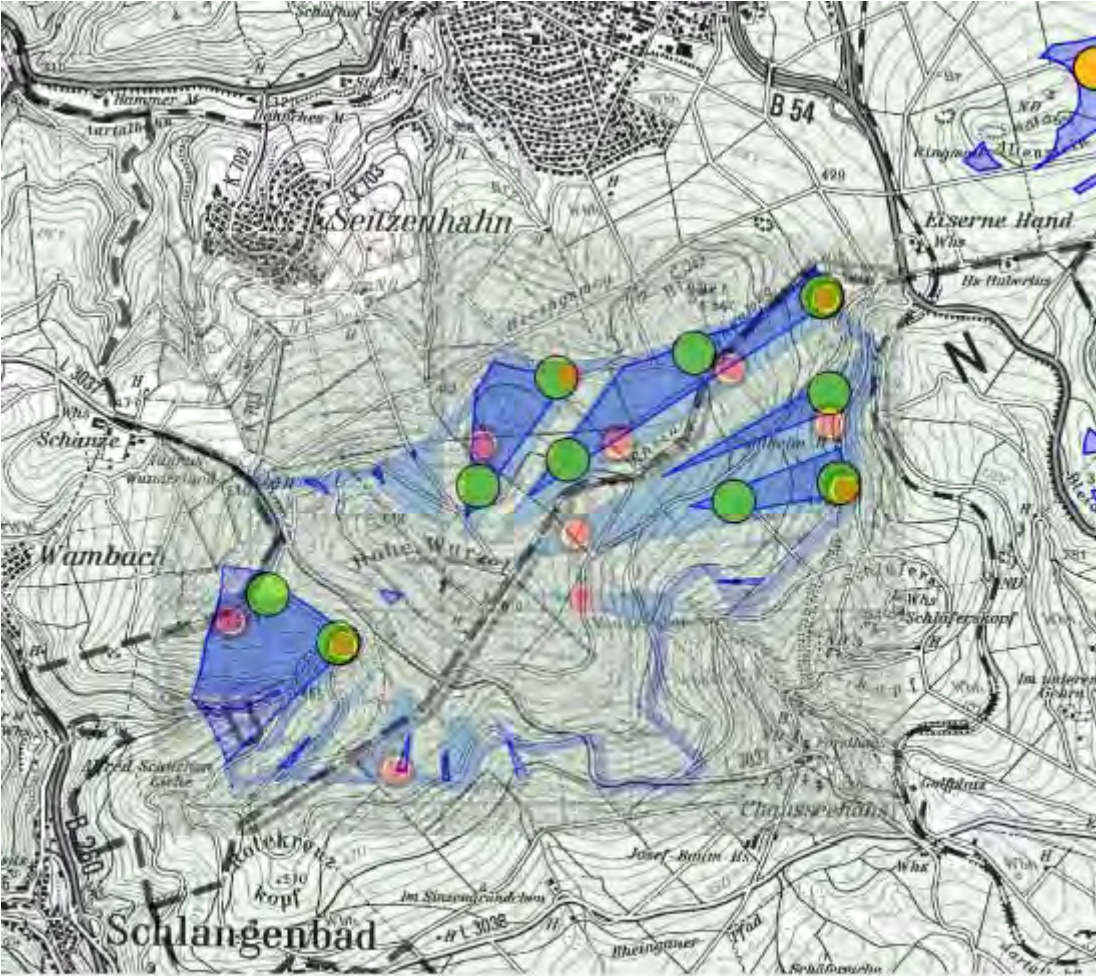
für 10 – „50.11698819, 8.16115754“

für 11 – „50.11938159, 8.15385577“

für 12 – „50.12263412, 8.16083505“



Karte mit Standort alt (nach Gall -grün) und neu (nach Ratzbor – rot) im Zusammenhang mit den möglichen Bereichen bzgl. des Funkturmes. Auch diese sind inzwischen größer als in den ersten Planungen (hellblau-neu, dunkelblau-alt)



tentielle

# Keine FFH-Zielabweichung auf dem Taunuskamm!

## Teil II der Begründung



Anlage 2  
zum Protokoll  
der UEK-Sitzung  
vom 9. Oktober  
2014



## Keine Vereinbarkeit der Zielabweichung mit Natura 2000

Die im Gutachten (Büro Ratzbor und Schmal) getroffenen Aussagen für die genannten 4 Standorte von WEA zur Betroffenheit des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald auf der Hohen Wurzel, Taunuskamm sind im wesentlichen falsch sowie unvollständig.

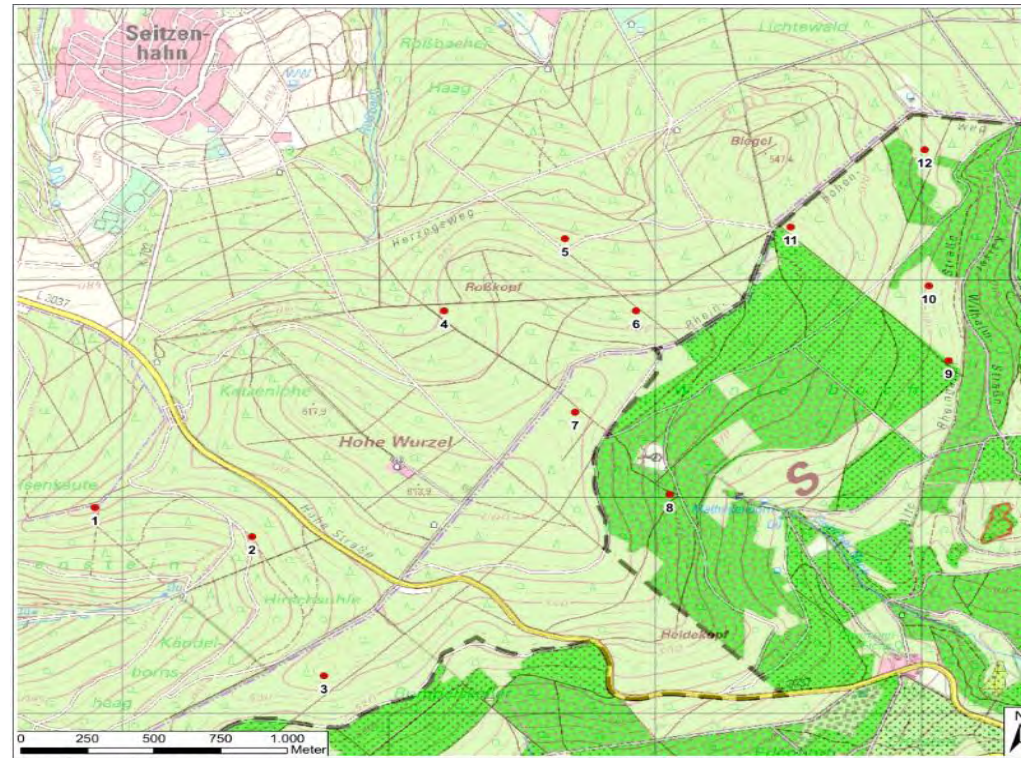


Abbildung 4: Lage der Standortbereiche im potenziellen Vorhabensbereich "Hohe Wurzel"

Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 34 Abs.2 BNatSchG auszugehen und damit von der fehlenden Vertretbarkeit der Zielabweichung nach § 6 Abs.2 Satz1 ROG.



## **Autor der Expertise vom 30. August 2014**

Herr Jörg Freudenstein, Forstbeamter des höheren Dienstes des Landes Hessen (iR)

- 12 Jahre Referatsleiter, in der Abteilung Forsten, im hessischen Umweltministerium
- davor 17 Jahre Leiter des Forstamts Königstein

# Eine Expertise aus forst- und naturschutzfachlicher Sicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung dokumentiert die schwerwiegenden Mängel im Gutachten *Schmal + Ratzbor (RS)*

## Grundlage der Expertise:

„Vor Ort- Analyse“ der geplanten Standorte entsprechend dem aktuellen Planungsstand vom November 2013 nach erfolgter „Standortoptimierung“.

Anlagen Nr.	Potenzieller Vorhabensbereich	Standort Territorium	Standort Rechtswert	Standort Hochwert	Lat	Lon	Google Maps Eingabe
9	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 440103	5551630	50.113.893	8.162.247	N 50.113893 E 8.162247
10	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 440029	5551975	50.116.988	8.161.158	N 50.116988 E 8.161158
11	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 439510	5552247	50.119.382	8.153.856	N 50.119382 E 8.153856
12	Hohe Wurzel	Stadt Wiesbaden	32 440013	5552603	50.122.634	8.160.835	N 50.122634 E 8.160835

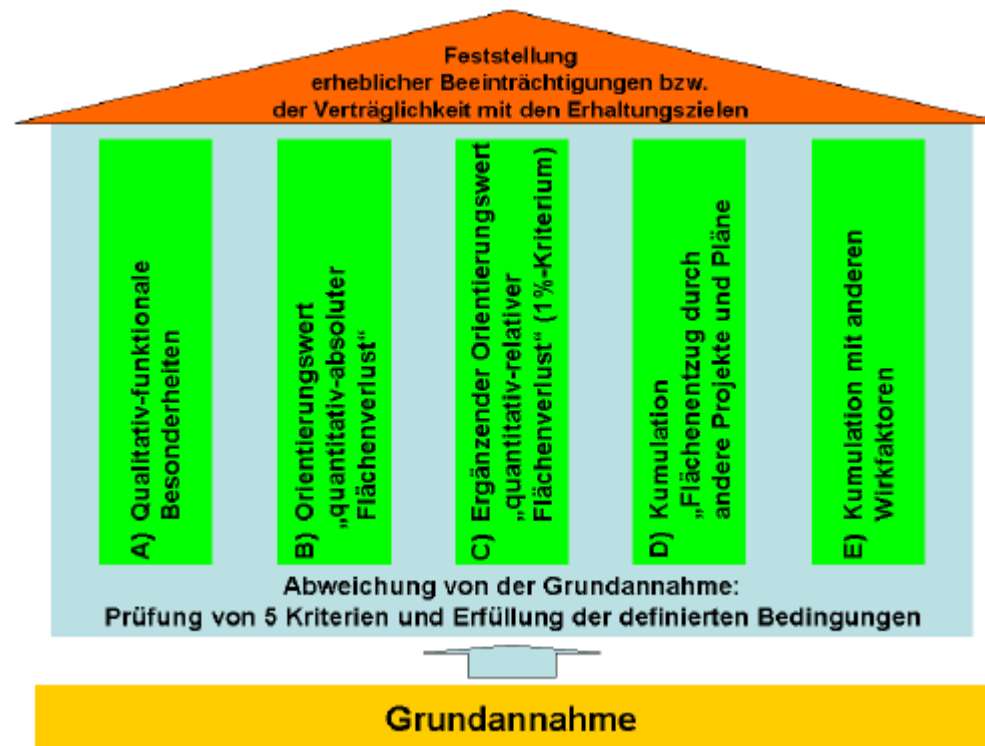
Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes auf Basis der vom Büro RS verwendeten Fachkonventionsvorschläge von *Lambrecht und Trautner (2007)*.

# Das Gutachten des Büros Ratzbor und Schmal bezieht sich auf die Fachkonventionsvorschläge von *Lambrecht und Trautner* (2007)

Die Fachkonventionsvorschläge von *Lambrecht und Trautner* (2007) gehen von der Grundannahme aus, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps (LRT), der innerhalb eines FFH-Gebietes zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung ist.

Eine Beeinträchtigung kann nur dann als nicht erheblich eingestuft werden, wenn trotz Flächenverlust **kumulativ die fünf Bedingungen A) – E) erfüllt werden**.

Bewertungskriterien →



## Bewertungskriterium A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Habitat-Bäume sind aus Gründen des Natur-(Arten-)schutzes von der forstlichen Nutzung ausgenommen und entsprechend markiert. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald, die 2010 durch das Umweltministerium in Kraft gesetzt wurde ([Hessen-Forst.de/Naturschutzleitlinie](https://www.hessen-forst.de/Naturschutzleitlinie)).

Beispiel: geplanter Standort WKA 9

Beispiel: geplanter Standort WKA 10



**Bewertungskriterium A): Qualitativ-funktionale Besonderheiten somit nicht erfüllt**

**→ Fehlende Dokumentation zahlreicher Habitat-Bäume durch Büro RS !**

## Bewertungskriterium B) Quantitativ-absoluter Flächenverlust

Gemäß der Fachkonvention von Lambrecht und Trautner (2007) dürfen **max. 2.500 qm LRT** Hainsimsen- Buchenwald abgeholzt/zerstört werden

- Gemäß Gutachten von Gall und Ratzbor:
- sind **77.008 qm im FFH Gebiet betroffen**



potenzielle Vorhabensbereiche	Betroffenheit im 100 m-Radius (m <sup>2</sup> )	Betroffenheit Erhaltungszustand (m <sup>2</sup> )
Platte/Rassel	57.508	B: 21.138
		C: 36.551
Eichelberg / Rentmayer	114.849	B: 75.360
		C: 39.489
Hohe Wurzel	77.008	B: 11.872
		C: 65.136

- wird kein (!) LRT Hainsimsen-Buchenwald vernichtet
- „sind evtl. weitere (**unbewertete**) Beeinträchtigungen bzgl. der Zuwegung möglich“

Mit dem in den Gutachten von Gall und Ratzbor angenommenen Betroffenheits-Radius von 100m um die Standorte und Zuwegung ist jedoch mit einem Verlust von ca **25.200 qm LRT zu rechnen**, was den max. zulässigen Verlustwert von 2.500 qm um das Zehnfache übersteigt.

**Fazit:**

**10- fache Überschreitung des max. zulässigen LRT- Buchenwaldverlustes**  
→ **Kriterium B) somit nicht erfüllt!**

## Bewertungskriterium C): Quantitativ-relativer Flächenverlust: Deutliche Überschreitung des max. zulässigen LRT- Buchenwaldverlustes → Kriterium somit nicht erfüllt

Gemäß der Fachkonvention von Lambrecht und Trautner (2007) dürfen **max. 2.500 qm LRT** Hainsimsen- Buchenwald abgeholzt/ zerstört werden, wenn gleichzeitig der **relative Verlust max.0,1%** beträgt.

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des LRT darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des LRT im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten		
	Stufe I: wenn relativer Verlust $\leq 1\%$	Stufe II: wenn relativer Verlust $\leq 0,5\%$	Stufe III: wenn relativer Verlust $\leq 0,1\%$
9110 Hainsimsen-Buchenwald	250 m <sup>2</sup>	1,250 m <sup>2</sup>	2.500 m <sup>2</sup>

### ➤ Gemäß Gutachten von Gall :

- Der LRT Hainsimsen- Buchenwald hat einen Flächenanteil von 47,1% (ca 1.929 ha) an der Gesamtfläche FFH

Der LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (Gebiets-Nr. 5815-306) hat gemäß Standarddatenbogen (Stand 2003) einen Flächenanteil von ca. 47,1 % (ca. 1.929 ha), der LRT „Waldmeister-Buchenwald“ einen Flächenanteil von ca. 6,2 % (ca. 252 ha) an der Gesamtfläche des FFH-Gebietes.

### ➤ Gemäß Ratzbor: 2.427ha

- Die geplanten WKA- Standorte verursachen den Verlust von ca. 25.200 qm Hainsimsen- Buchenwald (Gesamt- Hainsimsen- Buchenwald **2.427ha (Ratzbor)** bzw **1.929ha (Gall)**  
→ relativer Anteilsverlust > 0,1 %, d.h. die Grenze des max. möglichen Wertes "0.1%" ist überschritten !

**Fazit: Bewertungskriterium C) Quantitativ-relativer Flächenverlust → nicht erfüllt**

# Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

- **Der Grundsatz, dass die projizierten Eingriffe eine erhebliche Beeinträchtigung sind, bleibt erhalten.**
- **Das Gutachten (RS) hatte auf Einzelfallprüfungen abgehoben; das Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen alle als nicht erheblich einzustufen seien, ist nicht haltbar.**
- **Weitere Lebensraumverluste** die bisher überhaupt nicht genannt wurden, z.B. durch Windwurf, Schneebruch sowie Sonneneinstrahlung mit nachfolgendem Insektenbefall **sind regelmäßig zu erwarten** → kurzfristige Folgen, die fast immer auftreten, wenn ein geschlossener Bestand inselförmig oder am Rand durch Kahlschlag aufgerissen wird.
- **Baubedingte Kahlschläge in einem über Jahrzehnte gewachsenen Lebensraum sind mit einer Wiederaufforstung grundsätzlich nicht auszugleichen.** Die Zeitdifferenz von Jahrzehnten von der Aufforstung bis zum Erreichen des vorherigen Bestandsalters stellt einen dauerhaften wesentlichen Eingriff in allen ökologischen Belangen gegenüber dem Ausgangszustand dar.  
Das betrifft **Flächen:**
  - **innerhalb des ausgewiesenen Lebensraumtyps**
  - **in angrenzenden Waldbeständen auf gleichem Standort und in gleicher Struktur, die seinerzeit wegen des jüngeren Alters nicht in den kartierten Lebensraumtyp einbezogen worden sind.**

## **Eine Vereinbarkeit einer Zielabweichung mit den Schutzziele des FFH-Gebiets „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ ist nicht gegeben und auch nicht herstellbar.**

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung von RS (S.28) getroffene Einschätzung, man könne den Verlust von Lebensraum durch Wiederaufforstungen der Baufelder reduzieren, ist **fachlich unhaltbar**.

Das Bundesamt für Naturschutz zur Verträglichkeit der Inanspruchnahme von Hainsimsen-Buchenwald-Flächen in Bezug auf die Regenerationsfähigkeit:

***„HainsimsenBuchenwälder sind als kaum regenerierbar einzustufen, da eine Regeneration nur in historischen Zeiträumen (über 150 Jahre) möglich ist.“***

### **Fazit:**

**Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des primären Erhaltungszieles des FFH-Gebietes wegen der abzusehenden Inanspruchnahme des LRT Hainsimsen-Buchenwaldes jenseits der Bagatellschwelle und der fehlenden Regenerationsfähigkeit dieses Erhaltungszieles ist die Genehmigung der WEA gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig!**





## **Stellungnahme der ESWE Taunuswind GmbH zum Beitrag der Bürgerinitiative „Rettet den Taunuskamm“ anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima am 09. Oktober 2014**

Die Planung eines Windenergieprojektes erfolgt in mehreren Schritten, die potenziellen Standorte der Windenergieanlagen werden sukzessive konkretisiert. Für die Abwägung der drei möglichen Gebiete Platte/Rassel, Eichelberg/Rentmauer und Hohe Wurzel hat das Büro Gall im Frühjahr 2013 eine überschlägige Betrachtung der Betroffenheit des Lebensraumtyps (LRT) Hainsimsen-Buchwald vorgenommen. Dafür wurde ein Radius von pauschal 100 Metern um die zu jenem Zeitpunkt angedachten Anlagenstandorte angenommen.

Diese pauschale Betrachtung hat für die FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Relevanz. Dafür wurden die möglichen Anlagenstandorte zur Vermeidung von Eingriffen in den FFH-Lebensraumtyp weiter optimiert und zudem ein konkreter Windenergieanlagentyp mit seiner Flächeninanspruchnahme beispielhaft zugrunde gelegt. Ebenso fanden die örtlichen Gegebenheiten angemessene Berücksichtigung wie z.B. der Ausbau der Zuwegung an unkritischen Wegseiten.

Dieser konkretisierte Ansatz führt zu dem im Fachgutachten des Gutachterbüros SCHMAL + Ratzbor dargestelltem Ergebnis, dass ein Windpark ohne erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes möglich ist.

In der vorliegenden Stellungnahme („Stellungnahme in forst- und naturschutzfachlicher Sicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung „Taunuskamm““ von Herrn Freudenstein) werden quasi „Äpfel mit Birnen verglichen“ und durch die Anwendung des pauschalen 100 Meter-Radius falsche Schlussfolgerungen gezogen.

Dies gilt auch für die vermeintlich betroffenen Habitatbäume. Im Übrigen sind einzelne Habitatbäume kein ausschlaggebendes Prüfkriterium bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit. In der weiteren Windparkplanung wird nichtdestotrotz darauf geachtet, dass Habitatbäume geschont und erhalten werden.

Der Abweichungsantrag bezieht sich auf ein potentiell geeignetes Vorhabensgebiet und nicht auf bestimmte Anlagenstandorte. Die Prüfung und der Nachweis der FFH-Verträglichkeit des konkreten Windparks bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten und werden dort fortgeführt.

Wiesbaden, den 9.10.2014